

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Laufe dieser Woche sind täglich neue Informationen zu steuerlichen Erleichterungen, Krediten und Zuschüssen veröffentlicht worden. Mit der nachfolgenden zusammengestellten kompakten Übersicht möchten wir Ihnen einen Überblick über die aktuellen Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der Coronakrise geben. Aufgrund der ungeheuren Nachfrage nach Zuschüssen sind die Serversysteme der zuständigen Behörden und Förderinstitutionen teilweise zusammengebrochen oder die notwendigen Anträge stehen erst nächste Woche zu Verfügung, so dass sich die Antragstellung leider in der Praxis verzögert. Ärgerlich ist die unterschiedliche Herangehensweise der einzelnen Bundesländer bezüglich der Antragstellung und der Antragsvoraussetzungen. So sind teilweise nur elektronische und teilweise nur postalische Anträge mit umfangreichen Nachweisen zulässig.

Wir bleiben für Sie aber weiterhin am Ball und helfen Ihnen bei Bedarf. Unsere Radare auf sämtlichen Kanälen laufen auf Hochtouren und unsere Mitarbeiter unterstützen Sie weiterhin bei Herabsetzungs- oder Stundungsanträgen sowie Kurzarbeitergeldanträgen. Daneben bleiben Buchhaltung und Lohn wichtige Dienstleistungen, um bei der Beantragung von Krediten und Zuschüssen die notwendigen Unterlagen parat zu haben. Angeforderte Unterstützung versuchen wir im Rahmen unserer personellen Möglichkeiten zeitnah zu geben und angemessen und mit Fingerspitzengefühl abzurechnen. GEMEINSAM werden wir so gut wie möglich durch die Zeit kommen. In der Hoffnung, dass wir dann spätestens am Ende des Jahres sagen können: Es hätte schlimmer kommen können.

Bleiben Sie gesund!

Ihr BNS Team

## **Steuerliche Entlastungen für Unternehmen sowie sonstige wichtige Änderungen**

- Herabsetzungsanträge für Ertragsteuer-Vorauszahlungen werden schnell und unbürokratisch genehmigt.
- Stundungen von fälligen Steuerzahlungen werden unkompliziert und ohne Zinsberechnung vorgenommen.
- Gestundet werden können grundsätzlich Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.
- Für besonders betroffene Unternehmen können nun auch Stundungen für die Umsatzsteuer beantragt werden.
- Die Umsatzsteuersondervorauszahlung (1/11) 2020 wird auf Antrag für betroffene Unternehmen erstattet, dabei bleibt die Dauerfristverlängerung erhalten.
- Das Kurzarbeitergeld umfasst nun 100% der Sozialabgaben und wird bei einem Arbeitsausfall von 10% gewährt. Aufgrund von herstellerseitig anzupassenden Lohnsoftwareprogrammierungen, die aktuell noch nicht verfügbar, wird die finale Abrechnung erst Mitte April zu Verfügung stehen und rückwirkend korrigiert werden. Bis dahin wird mit der 80%-igen Sozialabgabenerstattung gerechnet.
- In der Praxis kommt es vor, dass genehmigte Stundungen trotzdem von der Finanzkasse eingezogen werden. In diesen Fällen muss die Lastschrift zurückgegeben werden, da die Finanzkasse gezahlte aber gestundete Beträge nicht erstattet.
- Für alle privaten und gewerblichen Mietverhältnisse über Grundstücke oder Räume sieht die Notfallgesetzgebung einen Ausschluss des Kündigungsrechts des Vermieters wegen Mietrückständen vor. Das betrifft fällige Mieten im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2020, wenn diese Nichtleistung auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht. Die Kündigung ist bis zum 30. Juni 2022 ausgeschlossen, der Mieter hat also zwei Jahre Zeit, seine Mietrückstände auszugleichen. Danach lebt das Kündigungsrecht des Vermieters wieder auf.
- Die eigenen Insolvenzantragspflichten (Zahlungsunfähigkeit und drohende Zahlungsunfähigkeit – 3 Wochen-Regelung) sind für Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise betroffen sind, bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Unverändert geblieben ist die Antragsmöglichkeit der Gläubiger.
- Sozialversicherungsbeiträge können bei Bedarf direkt bei den einzelnen Krankenkassen gestundet werden. Die persönliche Haftung der Geschäftsführer für die Abführung bleibt unverändert bestehen.

## **Soforthilfen der einzelnen Bundesländer als Zuschuss – eine Auswahl**

### Hamburg

Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler, Höhe der Soforthilfe in Hamburg: 2.500 EUR (Solo-Selbstständige), 5.000 EUR (bis 10 Mitarbeiter), 25.000 EUR (10 bis 50 Mitarbeiter), 30.000 EUR (51 bis 250 Mitarbeiter). Anträge sind ausschließlich elektronisch ab dem 30.03.2020 bei der Förderbank der Stadt Hamburg zu stellen (IFB Hamburg).

### Niedersachsen

Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Betriebe (bis 49 Mitarbeiter) und Freiberufler, Höhe der Soforthilfe bis zu 20.000 EUR. Anträge sind elektronisch bei der Förderbank von Niedersachsen zu stellen (NBank).

### Schleswig-Holstein

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein stellt 500 Mio. EUR Soforthilfen für Unternehmen bereit, deren Existenz von der Coronakrise bedroht ist. Soforthilfeprogramm (100 Mio. EUR): Direkter Zuschuss i. H. v. 2.500 EUR für Solo-Selbstständige, 5.000 EUR für Unternehmen mit bis zu 5

Mitarbeiter, 10.000 Euro bei bis zu 10 Mitarbeitern. Mittelstandsfonds (300 Mio. Euro): Kredite zwischen 15.000 und 50.000 Euro (zwei Jahre tilgungsfrei, fünf Jahre zinsfrei), Kredite zw. 50.000 und 750.000 Euro (5 Jahre tilgungsfrei).

#### Mecklenburg-Vorpommern

Soforthilfeprogramm für Kleinstbetriebe und Freiberufler. Der rückzahlbare Zuschuss wird eine Laufzeit von 5 Jahren haben. Darlehen bis 20.000 EUR sind zinsfrei, Darlehen zwischen 20.001 EUR und 200.000 EUR sind im ersten Jahr zinsfrei, danach fallen Zinsen in Höhe von 3,69 % p.a. an. Das erste Jahr ist tilgungsfrei. Eine Restschuldbefreiung nach 36 Monaten wird möglich sein, falls die Existenz des Unternehmens gefährdet ist.

#### Bremen

Nicht rückzahlbare Soforthilfe für Solo-Selbständige, Freiberufler und Kleinunternehmen bis 10 Mitarbeiter und max. 2 Mio. EUR Umsatz mit 5.000 EUR. Elektronische Antragstellung bei der BAB Bremer Aufbau Bank.

#### Berlin

Soforthilfen für Unternehmen bereit, deren Existenz von der Corona-Krise bedroht ist. Direkter Zuschuss i. H. v. 14.000 EUR für Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeiter, 20.000 Euro bei bis zu 10 Mitarbeitern.

#### Thüringen

Zuschüsse der Thüringer Landesregierung belaufen sich je nach Beschäftigtenzahl auf bis zu 30.000 EUR. Antragsberechtigt sind Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte einschließlich Einzelunternehmen sowie die wirtschaftsnahen freien Berufe und die Kreativwirtschaft. Die Antragsstellung ist bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) möglich.

#### Sachsen

Soforthilfe-Darlehen für Einzelunternehmen und Freiberufler, Darlehen für Kleinstunternehmen, die mit unverschuldeten Umsatzrückgängen aufgrund des Coronavirus konfrontiert sind. Es wird ein zinsloses, nachrangiges Liquiditätsdarlehen von bis zu 50.000 EUR (in begründeten Einzelfällen bis zu 100.000 EUR) gewährt. Es ist die ersten 3 Jahre tilgungsfrei und 10 Jahre zinslos. Für das Staatsdarlehen ist keine Bewilligung der Hausbank notwendig. Voraussetzungen: Jahresumsatz unter eine 1 Mio. EUR, wirtschaftlich gesundes Geschäftsjahr 2019, Umsatzrückgang von mind. 20 % im laufenden Jahr, Antragstellung bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) ab dem 23.2.2020 möglich.

#### Nordrhein-Westfalen

Soforthilfeprogramm für freischaffende Künstler i. H. v. 5 Mio. EUR. Existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 EUR (muss nicht zurückgezahlt werden). Beantragung bei der jeweiligen Bezirksregierung

#### Sachsen-Anhalt

In Anlehnung an das Hilfspaket des Bundes wird das Wirtschaftsministerium Sachsen-Anhalt eine Richtlinie zur Corona-Soforthilfe erlassen. Das Gesamtvolumen der Zuschüsse wird insgesamt 150 Millionen betragen; diese werden für Unternehmen gestaffelt ausgezahlt. Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern erhalten bis zu 9.000 Euro, 6 bis 10 Mitarbeitern bis zu 15.000 Euro, 11 bis 25 Mitarbeitern bis zu 20.000 Euro und 26 bis 50 Mitarbeitern bis zu 25.000 Euro.

#### Bayern

Soforthilfe für Selbstständige und Freiberufler. Bedürftige Unternehmen und Freiberufler erhalten von der Bayerische Staatsregierung eine unbürokratische Soforthilfe in Höhe von 5.000 bis 30.000 EUR. Die Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden. Bis zu 5 Erwerbstätige: 5.000 EUR, bis zu 10

Erwerbstätige: 7.500 EUR, bis zu 50 Erwerbstätige: 15.000 EUR, bis zu 250 Erwerbstätige: 30.000 EUR. Anträge sind bei den regionalen Regierungsbezirken zu stellen.

### **Soforthilfeprogramm der Bundesregierung**

Das Programm sieht Zuschüsse für Unternehmen und Selbstständige mit bis zu 10 Mitarbeitern vor, die durch die Coronakrise Einnahmehausfälle haben. Das Sofortprogramm stellt Unternehmen und Selbstständige

bis zu 5 Mitarbeitern einen Zuschuss von maximal 9.000 Euro sowie Unternehmen bis zu 10 Mitarbeitern (jeweils Vollzeitäquivalente) einen Zuschuss von maximal 15.000 Euro für drei Monate zur Verfügung. Der Zuschuss soll insbesondere Miet- und Pachtkosten decken. Der grundsätzlich nicht rückzahlbare aber steuerpflichtige Zuschuss wird sich erst bei der Steuererklärung 2020 auswirken und bleibt bei der Festlegung der Vorauszahlungen unberücksichtigt.

Die Antragstellung läuft direkt über die einzelnen Landesbehörden bzw. Landesförderinstitute wie die oben angegebenen Länderzuschüsse.

### **KfW-Kreditprogramme – eine Auswahl**

#### Unternehmerkredit in der Betriebsmittelvariante

Für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt aktiv tätig sind. Grundsätzlich gilt: Maximal 249 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente), max. 50 Mio. EUR oder max. 43 Mio. EUR Bilanzsumme. Für die Betriebsmittelvariante gilt: der Betriebsmittelkredit mit max. 5 Mio. EUR kann auf 2 Jahre endfällig und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit fixiert werden (kleine und mittlere Unternehmen). Es kann auch die Variante mit der Laufzeit bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit gewählt werden. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank. Diese führt dann die Finanzierung mit der KfW-Bank (Förderbank) durch. Da die KfW 90 % des Kreditausfallrisikos in einer Haftungsfreistellung gegenüber Ihrer Bank übernimmt, reduziert sich auch hier das Risiko der Bank.

#### ERP-Gründerkredit - Startgeld

Mit dem ERP-Gründerkredit - Startgeld kann bis zu 100.000 EUR Kredit erhalten werden. Davon kann in der aktuellen Lage der Liquiditätsengpässe bis zu 30.000 EUR davon für Betriebsmittel (Liquidität) eingesetzt werden. Da die KfW 90 % des Kreditausfallrisikos in einer Haftungsfreistellung gegenüber Ihrer Bank übernimmt, reduziert sich auch hier das Risiko der Bank.

Die Haftungsfreistellung ist eine Vereinbarung über die Risikoverteilung zwischen KfW und der Hausbank. Je höher die Haftungsfreistellung, desto niedriger ist im Falle eines Kreditausfalls das Risiko für das Kreditinstitut. Dadurch sind die Kreditinstitute häufig zur Finanzierung eines Vorhabens bereit, auch wenn Sie keine oder lediglich geringe Sicherheiten stellen können. Damit steigt für das Unternehmen die Wahrscheinlichkeit, einen Kredit zu erhalten. Die Haftungsfreistellung entbindet aber nicht von der Zahlungsverpflichtung. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank. Diese führt dann die Finanzierung mit der KfW-Bank (Förderbank) durch.

#### ERP-Gründerkredit - Universell in der Betriebsmittelvariante

Dieses Fördermittel ist aktuell pauschal mit einer 90%tigen Bürgschaft bzw. Haftungsfreistellung für ihre Bank ausgestattet (Liquiditätshilfeprogramm der Bundesregierung): Für junge kleinst-, kleine und mittelständische Unternehmen, Existenzgründer und Unternehmensnachfolger, Freiberufler, junge mittelständische Unternehmen, die noch keine 5 Jahre am Markt tätig sind. Diese erhalten bis zu 25 Mio. EUR Kredit. Dieser kann für liquide Mittel, Personalkosten, Mieten, Aufwendungen für Marketingmaßnahmen, Beratungskosten und Ähnliches verwendet werden. Die Antragstellung über die Hausbank. Diese führt dann die Finanzierung mit der KfW-Bank (Förderbank) durch.